

Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Erneuerung der Bachverrohrung des Lohbaches (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung: Biebernheim

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück Mittelrhein**, Rathausstraße 1 in 56281 Emmelshausen, hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im ersten Bauabschnitt soll im Zuge des geplanten Straßenausbaus „An der Bach“ die Bachverrohrung im Ausbaubereich erneuert werden. In einem zweiten Bauabschnitt soll zu einem späteren Zeitpunkt die Bachverrohrung im Bereich der Anliegerstraße „Am Stockgarten“ erneuert werden.

Die neue Bachverrohrung im ersten Bauabschnitt wird mit einer größeren Rohrdimensionierung hergestellt werden. Der Endschacht wird einen drucksicheren Deckel erhalten, wodurch sich das Wasser bei Starkregenereignissen zunächst im Kanal rückstauen kann, bis im ungünstigsten Fall im Bereich der unteren Straßenabläufe ein Überstau resultiert. Da der Straßenausbau mit einem beidseitigen Rundbordstein ausgeführt wird sowie aufgrund des bestehenden Gefälles, würde gegebenenfalls anfallendes Überstauwasser entlang der Straße Richtung des Auslaufs der Bachverrohrung fließen.

Das bestehende Einlaufbauwerk wird zurückgebaut; stattdessen wird ein Geröllfang eingebaut, wodurch die Einlauffläche für Regenwasser und Geröll erweitert und ein frühzeitiges Verklauseln nach starkem Regenfall verhindert wird.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Vergleich zur aktuellen Situation sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde